



Schulen-Gemeinschaft Meran Stadt: GS Burgstall, GS A. Schweitzer, GS F. Tappeiner, GS O. v. Wolkenstein, MS C. Wolf

BESCHLUSS DES SCHULRATES Nr. 8 vom 28.11.2024

Ersetzt Beschluss Nr. 11 vom 26.10.2022

Nach Einsichtnahme

- in das Dekret des Landeshauptmanns vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, Art. 31;
- in das Landesgesetz Nr. 12 vom 29. Juni 2000, betreffend die Autonomie der Schulen;
- in das Landesgesetz Nr. 20 vom 18.10.1995 betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen
- in das Rundschreiben des Schulamtsleiter Nr. 32/2005 vom 21.07.2005, betreffend das/die Bildungsrecht/Bildungspflicht;

beschließt

der Schulrat mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeneinheit:

Die Schulführungskraft pro tempore, die Bedürftigkeit von Schülerinnen und Schülern anhand der eingereichten Unterlagen zu prüfen und festzustellen. Dabei sollen die im Anhang zu diesem Beschluss angeführten Kriterien (Anlage 1) richtungsweisend für die Ermittlung der Bedürftigkeit sein.

Der Beschluss gilt bis auf Widerruf.

Gelesen, genehmigt und unterfertigt

Die Vorsitzende des Schulrates

Anna Razniewska

Anna Razniewska



Die Schriftführerin

Miriam Pamer

Miriam Pamer

KRITERIEN UNTERSTÜTZUNG BEDÜRFTIGE SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER



KRITERIEN ZUR VERGABE VON FINANZIELLEN BEIHILFEN

Maßgeblich für die Ermittlung des Anspruches sind folgende Punkte:

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten des Schülers bzw. der Schülerin richten eine schriftlich begründete Anfrage mindestens 6 Wochen im Voraus an die Schuldirektion und schildern darin das Anliegen.

Die Schulführungskraft prüft die Situation aufgrund der Anfrage und nachfolgenden Kriterien:

1. ISEE – Koeffizient aufgrund der aktuellen ISEE - Erklärung
2. Eventuelle besondere Familiensituationen (anzugeben)
3. Erhalt anderer finanzieller Zuwendungen
4. Der Schüler bzw. die Schülerin muss einen regelmäßigen Schulbesuch aufweisen
5. Gegen den antragstellenden Schüler bzw. die antragstellende Schülerin dürfen keine schweren disziplinarrechtlichen Vorkommnisse vorliegen (mehrere Eintragungen, Ausschluss aus der Klassen- oder Schulgemeinschaft oder Ähnliches)

Die Schulleitung behält sich vor, bei Bedarf ein klärendes Gespräch mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu führen.

Die finanziellen Beihilfen belaufen sich, falls dem Ansuchen stattgegeben wird, auf mindestens 50% und höchstens 80% des vorgesehenen Betrages.

Für den ISEE ordinario-Wert bis ca. 20.000 Euro wird (falls von der Schulführungskraft nicht anders begründet) folgende Finanzierungs-Staffelung angewandt:

Bis 10.500 Euro = 80% des Betrages

Bis 15.500 Euro = 65% des Betrages

Ab 15.500 Euro = 50% des Betrages

Gelesen, genehmigt und unterfertigt

Die Vorsitzende des Schulrates

Anna Razniewska

Anna Razniewska



Die Schriftführerin

Miriam Pamer

Miriam Pamer